

§ 28 Bildungsdauer, Semestergestaltung (vergleiche Art. 5 BayEUG)

(1) Das Schuljahr kann in den Studiengängen der Abteilung Hauswirtschaft abweichend von Art. 5 BayEUG von der Schule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium anderweitig festgelegt werden.

(2) ¹Die Unterrichtszeiten in der Abteilung Landwirtschaft regelt das Staatsministerium, in der Abteilung Hauswirtschaft die Schulleitung. ²Die Schulleitung legt die Sommersemestertage im fachpraktischen Semester der Abteilung Landwirtschaft fest. ³Die Zahl der Unterrichtsstunden ergibt sich aus den Stundentafeln (Anlagen 1 bis 4) und beträgt mindestens 600 Unterrichtsstunden; dies entspricht in der Regel 20 Unterrichtswochen je fachtheoretischem Semester. ⁴Abweichend davon umfassen der ein- und der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft in der Regel 22 Unterrichtswochen, das zweite Semester des dreisemestrigen Studiengangs umfasst 16 Unterrichtswochen.

(3) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Landwirtschaft umfasst in folgender Reihenfolge ein fachtheoretisches, ein fachpraktisches und ein weiteres fachtheoretisches Semester. ²Vor Beginn des ersten fachtheoretischen Semesters der Abteilung Landwirtschaft sollen die Studierenden allgemeine betriebliche und produktionstechnische Daten erheben, die der Erstellung der Betriebsdokumentation im ersten Semester dienen. ³Im fachpraktischen Semester erstellen die Studierenden eine betriebsbezogene Semesterarbeit. ⁴Zusätzlich führt die Schule 15 Sommersemestertage durch.

(4) ¹Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft findet in Teilzeitform statt. ²Die weiteren Studiengänge in der Abteilung Hauswirtschaft können nach Genehmigung durch das Staatsministerium in Teilzeitform durchgeführt werden. ³Im einsemestrigen Studiengang in Teilzeitform soll die Semesterdauer 21 Monate nicht überschreiten. ⁴Der dreisemestrige Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst drei fachtheoretische Semester; im zweiten Semester erstellen die Studierenden eine Projektarbeit.